

**Gemeinde  
Holderbank SO**



**Abwasserreglement**

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines	3
II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	5
III. Baukontrolle	7
IV. Betrieb und Unterhalt	8
V. Genehmigungsverfahren	9
VI. Abwassergebühren	10
VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	10
Legende zu den Abkürzungen des Abwasserreglements	11

# Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Holderbank SO

## erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren,

## folgendes

## Reglement über die Abwasserbeseitigung:

### I. Allgemeines

#### § 1 Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.

<sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.

<sup>3</sup> Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümer/innen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln, vorbehaltlich § 12.

#### § 2 Zuständiges Organ

<sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.

<sup>2</sup> Die Werkkommission ist allein zuständig für:

- a. die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.
- b. die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion.
- c. die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke).
- d. die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer.
  - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde (GWBA § 31, Abs. 1): vollständige Gesuchsbehandlung.
  - Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons (GWBA § 25, Abs. 3 und § 31, Abs. 2): Weiterleitung an das dafür zuständige Amt für Umwelt und Eröffnung an den Gesuchsteller/innen aufgrund des gefällten Entscheides.
- f. die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme.
- g. die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen.
- h. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Abs. 1 GWBA.

<sup>3</sup> Die Baukommission ist für den Vollzug dieses Reglements, und den Erlass von Verfügungen zuständig (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).

### **§ 3 Erschliessung**

<sup>1</sup> Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP. Der GEP ist nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleuten (VSA) zu erstellen.

<sup>3</sup> Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen verantwortlich.

### **§ 4 Hausanschlüsse**

<sup>1</sup> Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind vom Grundeigentümer/innen zu tragen.

<sup>3</sup> Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

### **§ 5 Kataster**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 2 und 3 einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich darzustellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.

<sup>3</sup> Über den Kataster ist dem Amt für Umwelt regelmässig Meldung zu erstatten.

### **§ 6 Abtretungs- und Duldungspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer/innen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).

<sup>2</sup> Die Beurkundung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der beteiligten Grundeigentümer/innen.

### **§ 7 Bauabstand**

<sup>1</sup> Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

<sup>2</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Baukommission.

## **§ 8 Gewässerschutzbewilligungen**

<sup>1</sup> Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GWBA und den baurechtlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Vollstreckung**

<sup>1</sup> Die Verfügungen richten sich an die Inhaber/innen oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

<sup>2</sup> Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG.  
Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

# **II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften**

## **§ 10 Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.

## **§ 11 Vorbehandlung von gewerblich/ industriellen Abwässern**

<sup>1</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwässer verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.

<sup>3</sup> Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

## **§ 12 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung**

<sup>1</sup> Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP.

<sup>2</sup> Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.

<sup>3</sup> Nicht verschmutzte Abwässer sind versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Steht kein oberirdisches Gewässer zur Verfügung, ist das nicht verschmutzte Abwasser über die Kanalisation abzuführen.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quellfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessen-

des Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a. von Dachflächen stammt.
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

<sup>5</sup> Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen werden muss, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GWBA.

<sup>6</sup> Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die Zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwasser.

<sup>7</sup> Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 12 Abs. 3 dieses Reglements zu beseitigen

<sup>8</sup> Bis zum ersten Kontrollschacht sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten.

<sup>9</sup> Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

### **§ 13 Regenwassernutzungsanlagen**

Für eine Regenwassernutzungsanlage ist ab Einspeisung ins interne Netz ein Passstück vorzusehen, für den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers. Die Anlage ist so zu erstellen, dass sich (bei fehlendem Regenwasser) die Einspeisung von Trinkwasser nach dem Passstück befindet. Es ist sicherzustellen, dass kein Regenwasser ins Trinkwassernetz gelangt.

### **§ 14 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen**

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

### **§ 15 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung**

<sup>1</sup> Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Versickerungsanlagen und

Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP so wie die jeweils gültigen, einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

<sup>2</sup> Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer/innen entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

<sup>3</sup> Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen.

## **§ 16 Jauchegruben**

<sup>1</sup> Für Jauchegruben, sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.

## **§ 17 Grundwasserschutzzonen und -areale**

<sup>1</sup> Innerhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

<sup>2</sup> Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer/innen oder die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

<sup>3</sup> Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörden beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

# **III. Baukontrolle**

## **§ 18 Baukontrolle und Bauabnahme**

<sup>1</sup> Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Werkkommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.

<sup>2</sup> Die Werkkommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des Amt für Umwelt haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>3</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.

## **§ 19 Pflichten der Privaten**

<sup>1</sup> Der Baukommission ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen der Werkkommission zu melden. Die Einmesskosten und Aufnahme in den Abwasserkataster gehen zu Lasten des Eigentümers.

<sup>3</sup> Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind spätestens innert 3 Monaten der Baukommission auszuhändigen.

<sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

## **§ 20 Projektänderungen**

<sup>1</sup> Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen in ihrer Wirksamkeit verändert.

# **IV. Betrieb und Unterhalt**

## **§ 21 Einleitungsverbot**

<sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a. Abfälle jeglicher Art
- b. Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
- c. giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
- d. feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
- e. Säuren und Laugen
- f. Öle, Fette, Emulsionen
- g. Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- h. Jauche, Mist, Silosaft
- i. Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- j. warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt § 11 dieses Reglements.



## **§ 22 Haftung für Schäden**

<sup>1</sup> Die Eigentümer/innen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

## **§ 23 Unterhalt und Reinigung**

<sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

<sup>2</sup> Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanischbiologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern/innen bzw. den Benutzer/innen fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

# **V. Genehmigungsverfahren**

## **§ 24 Bewilligung**

Die Bewilligung wird nach Überprüfung der Kanalisations- und Anschlussgesuchs von der Baukommission erteilt.

## **§ 25 Gesuchsunterlagen**

<sup>1</sup> Die Gesuche sind in dreifacher Ausführung und mit vierfachem Plansatz der Baubewilligung beizulegen und an die Baukommission einzureichen, welche sie an die Werkkommission weiterleitet.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss enthalten:

- a. ein aktueller Situationsplan (Katasterplan Mst. 1:500) mit darin eingezeichneter Leitungsführung der privaten Anschlussleitung und des öffentlichen Kanalisationsstranges.
- b. Detail Pläne im übersichtlichen Massstab (1:100) mit Angaben des Materials, des Gefälles, der Koten und der Lichtweiten sämtlicher bestehenden und projektierten Leitungen sowie aller Falleleitungen. Die Koten sind auf den tiefsten zu entwässernden Gebäudeteil zu beziehen.

<sup>3</sup> Im Falle eines Gemeinschaftsanschlusses sind zusätzliche Vereinbarungen und Zustimmungen der beteiligten Grundeigentümer mit einzureichen.

<sup>4</sup> Bei gewerblichen und Industriellen Betrieben ist Aufschluss über die Menge und Zusammensetzung der Abwässer zu geben und nach Inbetriebnahme der Betriebsanlage auf Grund einer chemischen Analyse der entsprechende Nachweis zu erbringen.

<sup>5</sup> Die Baukommission kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

## **VI. Abwassergebühren**

### **§ 26 Kosten**

Die Kosten des Hausanschlusses gehen zulasten des Bauherrn.

### **§ 27 Gebühren**

Die Anschlussgebühr wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren geregelt.

## **VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

### **§ 29 Rechtsschutz**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

### **§ 30 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 28. November 1978 aufgehoben

### **Beschluss der Gemeinde-Versammlung vom ?? . ?????????? 20??**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin

Urs Hubler

Margrit Born

**Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.20??/??? vom ?? . ??????????. 20?? genehmigt**

## Abkürzungen

<b>ARA</b>	Abwasserreinigungsanlage
<b>BJD</b>	Bau- und Justizdepartement
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>GWBA</b>	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009, BGS 712.115
<b>GSchV</b>	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
<b>KBV</b>	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
<b>PBG</b>	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
<b>SN</b>	Schweizer Norm
<b>VRG</b>	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
<b>VSA</b>	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute